

6. Änderungssatzung vom 10.12.2024
zur Satzung für die Städtische Musikschule vom 15. März 2005

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023),

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712/SGV.NW.610)

- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 1

Die Satzung für die städtische Musikschule Hamm vom 15.03.2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 26.09.2023 wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Abs. 6 letzter Absatz der Satzung wird folgender Satz ergänzt:
Verlust, Beschädigung oder sonstige Veränderungen eines Instruments sind unverzüglich anzuzeigen und verpflichten – ebenso wie die verspätete Rückgabe – den/die Nutzer:in des jeweiligen Instruments zum Schadensersatz.

(2) In § 3 Abs. 1 der Satzung werden nach Satz 1 folgende Sätze ergänzt:
Bei Minderjährigen hat mindestens ein:e Erziehungsberechtigte:r schriftlich das Einverständnis zu erklären. Mehrere Erziehungsberechtigte haften für Gebührenforderungen und mögliche Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit dem Musikschulverhältnis ihres Kindes gesamtschuldnerisch.

(3) In § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird nach dem Wort „Fachunterricht“ folgendes ergänzt:
„, dem Elementaren Musizieren und Tanzen“

(4) In § 5 der Satzung wird im Satz 3 nach dem ersten Aufzählungspunkt folgende Aufzählung ergänzt:
• wiederholter Verstoß gegen die Pflichten nach § 4

2) In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 beschlossene 6. Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der städtischen Musikschule vom 15. März 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 11.12.2024, der Oberbürgermeister – gez. Herter

Veröffentlicht auf der städtischen Homepage <http://www.hamm.de/abh>.

Kurzmeldung zur amtlichen Bekanntmachung veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger:
Ausgabe Nr. 297 vom 21.12.2024